

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 54/14
1 Ca 2791/13 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Prozesskostehilfe

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 29.07.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.03.2014 (1 Ca 2791/13) in der Fassung des Nichtabhilfebefchlusses vom 26.03.2014 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Versagung von Prozesskostenhilfe.

Die Klägerin erhob am 04.11.2013 bei der Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts Klage mit dem Antrag festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 15.10.2013 nicht sofort geendet hat, sondern bis zum Ablauf des 31.12.2013 fortbesteht. Anwaltlich vertreten, erweiterte sie ihre Klage Anfang Dezember 2013 und bat um Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung. Sie verlangte Herausgabe des im Arbeitsvertrag angesprochenen Haustarifvertrags, Zahlung von Vergütung und Fahrgeldpauschale für die Monate Oktober und November 2013 sowie Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31.12.2013 hinaus fortbesteht. Die Beklagte erhob ihrerseits Klage auf (Rück-)Zahlung von 2.250,00 €, die sich die Klägerin überwiesen hatte, sowie von 4.029,23 € wegen eines von ihr, der Beklagten, behaupteten Darlehens. Außerdem verlangte die Beklagte im Wege der Widerklage Rechnungslegung über alle Zahlungsvorgänge eines Paypalkontos.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 13.03.2014 der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung bewilligt für ihren ursprünglichen Kündigungsschutzantrag, die Anträge auf Zahlung von Vergütung für die Monate September und Oktober 2013 sowie für die Verteidigung gegen die im Wege der Widerklage geltend gemachten Ansprüche der Beklagten auf Zahlung von 2.250,00 € (Antrag zu 1 aus dem Schriftsatz vom 25.11.2013) und auf Rechnungslegung über alle Zahlungsvorgänge des Paypalkontos (Schriftsatz vom 07.01.2014, Bl. 24 d. A.). Im Übrigen hat das Arbeitsgericht den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zurückgewiesen und das damit begründet, es fehlten die erforderlichen Erfolgsaussichten.

Gegen diesen ihr am 19.03.2014 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 20.03.2014 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie angeführt, wenn nicht hinsichtlich aller Anträge Prozesskostenhilfe bewilligt werde, drohe unter Umständen unterschiedlicher Parteivortrag, weil die Naturpartei sich teilweise selbst verteidigen müsse. Nur weil sie arm sei, bleibe sie teilweise ohne Beratung. Das sei bei einem einheitlichen Arbeitsvertrag oder einem einheitlichen Arbeitsverhältnis nicht möglich.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nur teilweise abgeholfen und der Klägerin auch für die Verteidigung gegen den im Wege der Widerklage zunächst geltend gemachten Anspruch auf Herausgabe der Zugangsdaten für das Paypalkonto Prozesskostenhilfe bewilligt. Im Übrigen hat es der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die als sofortige Beschwerde, dem statthaften Rechtsbehelf, auszulegende „Beschwerde“ der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig. Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Beschwerdekammer folgt den Ausführungen des Arbeitsgerichts zur mangelnden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung, soweit sich die Klägerin gegen die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wendet und Herausgabe des Haustarifvertrags verlangt, sowie der Rechtsverteidigung gegen die Widerklage auf Zahlung von 4.029,23 €.

1. Gemäß § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die wie die Klägerin des vorliegenden Verfahrens nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf ihren Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

2. Die im Beschwerdeverfahren noch gegenständlichen Anträge der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 03.12.2013 (zu Ziffer 1, soweit der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 31.12.2013 hinaus begehrt wird und zu Ziffer 2 auf Herausgabe des Haustarifvertrags) haben ebenso wenig Aussicht auf Erfolg, wie ihre Rechtsverteidigung gegen den von der Beklagten im Wege der Widerklage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 4.029,23 €.

a) Der Antrag zu 1 aus dem Schriftsatz vom 03.12.2013 hat, wie vom Arbeitsgericht zutreffend entschieden, nur insoweit Aussicht auf Erfolg, wie sich die Klägerin gegen die außerordentliche Kündigung vom 15.10.2012 wendet. Die von der Beklagten hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung gleichen Datums wurde von der Klägerin erstmals mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 03.12.2013 angegriffen. Zu diesem Zeitpunkt war die Klagefrist des § 4 KSchG bereits abgelaufen, denn zwischen dem Zugang der hilfsweisen ordentlichen Kündigung und der Geltendmachung ihrer Unwirksamkeit im vorliegenden Prozess lagen weit mehr als drei Wochen. Wird aber die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung nicht innerhalb der Frist des § 4 Satz 1 KSchG geltend gemacht, gilt sie gemäß § 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam. Auf diese Fiktionswirkung geht die Klägerin in ihrer Beschwerde mit keinem Wort ein.

b) Erfolgsaussichten bestehen auch nicht, soweit die Klägerin Herausgabe des (nicht existierenden) Haustarifvertrags verlangt. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Aushängung der im Betrieb des Arbeitgebers geltenden Tarifverträge lässt sich weder aus § 77 Abs. 2 Satz 3 BetrVG noch aus § 8 TVG ableiten. Unter das Merkmal der Auslageverpflichtung kann keine Herausgabepflicht des Arbeitgebers subsumiert werden. Ein entsprechender Anspruch folgt auch nicht aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (vgl. LAG Köln, 20.01.2012 - 3 Sa 420/09 -).

c) Die Verteidigung gegen die Widerklage hat insoweit keine Aussicht auf Erfolg, soweit sich die Klägerin gegen die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 4.029,23 € wendet. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt. Unstreitig ist der Klägerin dieser Betrag zugeflossen und hätte von ihr zurückgezahlt werden müssen. Die Klägerin hat wenig konkret, vielmehr pauschal behauptet, sie habe ihre Rückzahlungsverpflichtung bereits erfüllt. Das hat die Beklagte bestritten. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Vortrag der Klägerin zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung hinreichend substantiiert und damit einlassungsfähig ist. Auch in der Beschwerde hat die Klägerin hierzu nichts weiter ausgeführt. Aber selbst wenn ihr Vortrag, sie habe wenige Tage nach Einreichung der Schecks das Geld Herrn S... in dessen Büro unter vier Augen ausgehändigt, als ausreichend angesehen wird, lässt sich damit die

erforderliche Erfolgsaussicht nicht begründen. Denn die Klägerin hat keine verwertbaren Beweismittel für ihre Behauptungen, die die Beklagte bestritten hat, benannt. Sie hat allein angeboten, sie selbst als Partei zu vernehmen. Zwar kommt gemäß § 447 ZPO die Vernehmung der beweispflichtigen Partei in Betracht. Eine solche Vernehmung scheidet jedoch aus, wenn die Gegenpartei sich damit nicht einverstanden erklärt hat. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte der Vernehmung der Klägerin als Partei ausdrücklich widersprochen.

d) Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, Prozesskostenhilfe könne nur einheitlich für alle Streitgegenstände bewilligt werden. Das ist nicht richtig. Es ist für jeden Streitgegenstand gesondert zu prüfen, ob die Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Bietet die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur teilweise Aussicht auf Erfolg, so hat das Gericht Prozesskostenhilfe für den genau zu bezeichnenden eingeschränkten Antrag zu bewilligen (vgl. OLG Dresden 30.06.1993 – 9 WF 166/93). Diesem Gebot entspricht die Entscheidung des Arbeitsgerichts.

gez. ...